

**14425/AB**  
Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14959/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.138

Wien, 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14959/J vom 27. April 2023 der Abgeordneten Josef Muchitsch, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 4.:

Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MWSt-RL) umfasst die Steuerbemessungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der Lieferer oder Dienstleistungserbringer für diese Umsätze vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder einem Dritten erhält, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen. Die nationale Umsetzung dieser Bestimmung der MWSt-RL besagt, dass zum Entgelt auch gehört, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer gewährt.

Es ist somit festzuhalten, dass die umsatzsteuerliche Behandlung der gegenständlichen Lieferungen von Elektrizität bzw. deren Entgelt unionsrechtlich vorgegeben ist und ein Abweichen hiervon gegen Unionsrecht verstößen würde.

Zu 2.:

Die Höhe der Ersparnis hängt von den individuellen Energiekosten ab. Die Stromkostenbremse ist ein Entlastungsinstrument. Haushaltskundinnen und -kunden, die höheren Energiepreisen ausgesetzt sind, werden stärker entlastet als jene, die weniger stark von Preissteigerungen betroffen sind. Die Stromkostenbremse entlastet einen Haushalt um durchschnittlich rund 500 Euro pro Jahr. Der Wert beruht auf Annahmen von durchschnittlichen Musterhaushalten und kann natürlich variieren.

Beispiele (Grundkontingent pro Zählpunkt: 2.900 kWh; Unterer Referenzenergiepreis: 10 ct/kWh; Oberer Referenzenergiepreis: 40 ct/kWh):

- Kundin A verbraucht 5.000 kWh und hat einen Bezugsvertrag von 29 ct/kWh. Der Abrechnungszeitraum liegt vollständig innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des SKZ (z.B. 1.12.2022 bis 30.11.2023). Kundin A bekommt  $2.900 \times 19$  ct/kWh (551 €) auf der Rechnung gutgeschrieben (= SKZ).
- Kunde B verbraucht 3.500 kWh, Vertrag aktuell: 5 ct/kWh. Abrechnungszeitraum 1.2.2023 bis 31.1.2024. Kunde B bekommt vorerst keinen SKZ. Wird der Tarif mit Wirkung ab 1.3.2023 auf 29 ct/kWh erhöht, hat der Kunde Anspruch auf einen SKZ im Ausmaß von  $19 \text{ ct/kWh} \times 2.431 \text{ kWh}$  (306 Tage von 1.3. bis 31.12.2023, 462 €).
- Kundin C verbraucht 5.000 kWh und hat einen Bezugsvertrag von 45 ct/kWh. Der Abrechnungszeitraum liegt vollständig innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des SKZ (z.B. 1.12.2022 bis 30.11.2023). Kundin C bekommt  $2.900 \times 30$  ct/kWh auf der Rechnung gutgeschrieben (= maximaler SKZ, 870 €)
- Kunde D verbraucht 1.500 kWh, Vertrag 17 ct/kWh. Kunde D bekommt SKZ iHV  $1.500 \times 7$  ct/kWh (105 €). Die Differenz auf 2.900 kWh verfällt (1.400 kWh).

Zusätzlich zu der bereits seit 1. Dezember 2022 wirksamen Stromkostenbremse und zum Netzkostenzuschuss (bis zu 200 Euro pro Haushalt) ist auch der Stromkostenergänzungszuschuss für größere Haushalte wirksam. Dieser beträgt pro Person und Jahr bis zu 105 Euro und wird direkt auf der Stromrechnung abgezogen. Davon profitieren alle Haushalte, an denen mehr als 3 Personen Hauptwohnsitz-gemeldet sind. Die Bundesregierung entlastet damit mit mehreren Maßnahmen eine 4-köpfige Familie allein bei den Stromkosten um mehr als 800 Euro pro Jahr, einen 6-Personen-Haushalt sogar mit mehr als 1.000 Euro.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt